

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Knoth, Dezernat II
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	FB 4
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	KB 4.20, KB 6.50, OV Wi

- TOP 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft
Rastatt: "Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage"
- Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
- Beschluss über die Änderung (Feststellungsbeschluss)

Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 24.11.2025	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Ortschaftsrat Anhörung § 70 GemO		OR Wintersdorf 23.10.2025	
Jugendliche Beteiligung § 41a GemO	-		
Städtische Konzepte und Strategien Maßnahmen des/der	-		
Gast/Gäste	-		
Anlagen Anlage 1: Abwägung Anlage 2a: Plan Anlage 2b: Begründung Anlage 3: Umweltbericht Anlage 4: Artenschutz		vorangegangene Drucksachen 2024-141 2024-144 2025-181	

Beschlussvorschlag

- a) Der Gemeinsame Ausschuss wird gebeten, die im Rahmen der Offenlage sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Vorschläge der Anlage 1 (Abwägung) zu behandeln.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

- b) Der Gemeinsame Ausschuss wird gebeten, die 20. FNP-Änderung „Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Gemarkung Rastatt-Wintersdorf vom 08.04.2025, redaktionelle Änderung vom 07.10.2025, zu beschließen (Feststellungsbeschluss).

Die Verwaltung wird beauftragt, die 20. FNP-Änderung dann dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Genehmigung vorzulegen.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Die Realisierung des Vorhabens wird im Flächennutzungsplan (FNP) planungsrechtlich vorbereitet. Mit vorliegendem Beschluss werden im Verfahren zur 20. Änderung „Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage“ in Rastatt-Wintersdorf die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abgewogen und der FNP-Entwurf letztmalig im Gemeinderat behandelt. Danach muss der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt die Abwägung vornehmen und die 20. FNP-Änderung beschließen (Feststellungsbeschluss). Anschließend wird die 20. FNP-Änderung dem Regierungspräsidium Karlsruhe als obere Raumordnungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird der FNP rechtswirksam. Die 20. FNP-Änderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Anlage Treibstofflager Wintersdorf“ werden im Parallelverfahren durchgeführt.

II. Erläuterung und Begründung

Zuletzt wurde die 20. FNP-Änderung im Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.05.2025 behandelt. Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rastatt hat in seiner Sitzung am 26.05.2025 die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 20. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes (Sonderbaufläche Photovoltaik), Bearbeitungsstand vom 08.04.2025, beschlossen.

Dieser Verfahrensschritt wurde durch die Veröffentlichung des Entwurfes im Internet und durch Auslegung der Unterlagen zur Einsichtnahme im Technischen Rathaus (Herrenstraße 15) in der Zeit vom 04.08.2025 bis einschließlich 05.09.2025 durchgeführt. Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bis 05.09.2025 am Verfahren beteiligt.

a) Abwägung der Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB

Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen, die im Verfahren zur Aufstellung der 20. FNP-Änderung abgegeben wurden, ist als **Anlage 1** mit Abwägungsvorschlägen beigelegt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Die Anregung führen zu keiner inhaltlichen Änderungen im zeichnerischen und textlichen Teil des o.g. offengelegten FNP-Entwurfes.

Die Stellungnahmen können gemäß den Vorschlägen der Verwaltung abgewogen werden.

b) Feststellungsbeschluss

Eine redaktionelle Anpassung wird in der Begründung dahingehend vorgenommen, dass das Zielabweichungsverfahren zwischenzeitlich positiv entschieden wurde.

Die 20. FNP-Änderung (Plan und Begründung in der Fassung vom 08.04.2025, redaktionelle Änderung vom 07.10.2025), ist als **Anlagen 2a-2b** beigelegt und kann beschlossen werden (Feststellungsbeschluss). Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss kann der ausgefertigte FNP dem Regierungspräsidium Karlsruhe (RP) zur Genehmigung vorgelegt werden. Mit Bekanntmachung der Genehmigung wird der FNP rechtswirksam.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:
